

# **GEISTLICHE LEBENSORDNUNG**

**der**

## **MISSIONARINNEN CHRISTI**

Die Geistliche Lebensordnung besteht aus den  
LEITLINIEN  
und den  
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Annahme der Geistlichen Lebensordnung  
durch die Generalversammlung 1985  
Bischöfliche Approbation: 08.12.1991  
6. veränderte Auflage 2023

---

Die entsprechenden Nummern der Leitlinien (LL),  
zu denen es Ausführungsbestimmungen (AB) gibt,  
sind mit einem \* gekennzeichnet.

CHRISTUS HAT KEINE HÄNDE,  
NUR UNSERE HÄNDE,  
UM SEINE ARBEIT HEUTE ZU TUN.

ER HAT KEINE FÜSSE,  
NUR UNSERE FÜSSE,  
UM MENSCHEN AUF SEINEN WEG ZU FÜHREN.

CHRISTUS HAT KEINE LIPPEN,  
NUR UNSERE LIPPEN,  
UM MENSCHEN VON IHM ZU ERZÄHLEN.

ER HAT KEINE HILFE,  
NUR UNSERE HILFE,  
UM MENSCHEN LIEBE UND LEBEN ZU SCHENKEN.

(Meditation aus dem 14. Jh.)





LEITLINIEN

der

Missionarinnen Christi

## EINLEITUNG

Die Gemeinschaft der MISSIONARINNEN CHRISTI wurde am 8. Dezember 1956 von Pater Christian Moser (1899-1961), Provinzial der Oberdeutschen Provinz der Herz-Jesu-Missionare, in Freilassing/Deutschland gegründet und 1958 von Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising, als Pia Unio genehmigt. Der Sitz der Gemeinschaft wurde 1958 von Freilassing nach Rebdorf bei Eichstätt verlegt und ist seit 1974 in München.

Aufgrund der Vollmacht durch die Römische Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 25. März 1991 errichtete der Erzbischof von München und Freising, Friedrich Kardinal Wetter, am 8. Dezember 1991 die Gemeinschaft als GESELLSCHAFT DES APOSTOLISCHEN LEBENS diözesanen Rechts. Gleichzeitig approbierte er die GEISTLICHE LEBENSORDNUNG der Missionarinnen Christi.

Zivilrechtlich war die Gemeinschaft bis 1992 ein eingetragener Verein. Mit Beschluss des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi am 1. April 1992 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

\* \* \* \* \*

Der Gründer unserer Gemeinschaft war ein geachteter Pädagoge, ein geschätzter Prediger und Seelsorger. Er war erschüttert von der „Macht der Finsternis“, wie er sie im Ersten Weltkrieg und in den Diktaturen von Nationalsozialismus und Kommunismus erfahren bzw. wahrgenommen hatte. Aber auch den Materialismus des 20. Jahrhunderts erkannte er als Bedrohung für die Würde der Menschen. Zutiefst bewegt vom Leid einzelner Menschen und ganzer Völker sah es P. Moser als dringlichste Aufgabe an, „die Welt zu Gott heimzuholen“ und ihr Jesus Christus, den Gesandten des barmherzigen und liebenden Gottes, als Licht

der Welt zu verkünden. Er wusste, dass es dazu Männer und Frauen braucht, die im Bewusstsein der Gotteskindschaft Jesus Christus nachfolgen und ihm ihr Leben weihen. Ihn bewegte deshalb auch die Frage nach neuen zeitgemäßen Formen weiblicher Ordensgemeinschaften.

1953 wurde P. Moser Provinzial der Oberdeutschen Provinz der Herz-Jesu-Missionare. Diese Provinz übernahm 1955 ein Missionsgebiet im damaligen Belgisch-Kongo, für das Schwestern zur Unterstützung gebraucht wurden. Als P. Moser nach Anfragen bei verschiedenen Ordensgemeinschaften keine Schwestern zur Verfügung gestellt wurden, entschied er mit Zustimmung des Provinzialrates, eine eigene Gemeinschaft zu gründen.

Fünf junge Frauen begannen daraufhin ein gemeinsames Leben, das ihrer persönlichen Berufung und ihrer christusbezogenen missionarischen Spiritualität entsprach. P. Moser gab der neuen Gemeinschaft den Namen „Missionarinnen Christi“ als Auftrag und Programm. Sie soll teilnehmen an der Sendung Jesu, „die Welt zu Gott heimzuholen“, und „Licht in die Finsternisse der Zeit“ sein. So wirken Missionarinnen Christi in verschiedenen Ländern und Kulturen mit, dass die Menschen durch die Begegnung mit Jesus Christus den liebenden Gott erkennen und anbeten und dass sie Leben und Hoffnung haben.

In Treue zu den Gründungsimpulsen und im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde von 1970-1985 unter Beteiligung aller Schwestern die GEISTLICHE LEBENSORDNUNG der Gemeinschaft erstellt.

Auf diese Geistliche Lebensordnung verpflichten wir Missionarinnen Christi uns in der zeitlichen Bindung an die Gemeinschaft und endgültig in der Lebensweihe.

## UNSER CHARISMA

„Hineingenommen in die Liebe  
des dreieinen Gottes  
sind wir Missionarinnen Christi gesandt,  
durch Christus, mit ihm und in ihm  
Licht in der Welt zu sein und  
seine Botschaft zu verkünden  
durch unser ganzes Sein:

Jesus Christus vergegenwärtigen in der Welt.“

(Generalversammlung 2004)



## 1. UNSERE BERUFUNG

- 1 Wir Missionarinnen Christi sind eine Gemeinschaft von Frauen innerhalb der katholischen Kirche. Wir leben in kleinen Gemeinschaften mitten in der Welt, in Offenheit und Hinwendung zu den Menschen.
- 2 Wie jeder Christ sind wir durch Taufe und Firmung in die Nachfolge Jesu berufen und in der Kraft des Heiligen Geistes befähigt, dem Reich Gottes zu dienen.
- 3 Unser Gründer, P. Christian Moser MSC, hat uns den Namen MISSIONARINNEN CHRISTI als Auftrag und Programm gegeben:  
Wir sind gesandt, Jesus Christus und seine Frohe Botschaft zu verkünden, unsere Hoffnung und Freude mit den Menschen zu teilen durch unsere ganze Existenz. Wir wollen mitwirken, dass das Reich Gottes zunehmend Gestalt gewinnt in unserer Welt. Wir wollen uns einsetzen, wo die Brennpunkte unserer Zeit sind, wo der Glaube an die befreiende und heilende Kraft Gottes geweckt oder gestärkt werden muss. Wir wissen uns selbst angenommen als Kinder Gottes, reich beschenkt mit seiner Gnade. Deshalb sind wir gesandt, Licht zu sein "in die Finsternisse der Zeit, in die Trübsal der Gottlosigkeit, in die Verwirrung der Geister, in die Zerstörung der Gewissen hinein" (P. Moser, A 10, 5.2.1961).
- 4 Mit dem Namen MISSIONARINNEN CHRISTI ist uns auch aufgetragen, eine besondere Verbundenheit mit Christus zu suchen: "Der Mittelpunkt der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi ist Jesus Christus, der Herr" (P. Moser, K 9, 10.9.1959). Von ihm wissen wir uns geliebt und in diese Gemeinschaft berufen. Ihn

wollen wir immer tiefer erfahren, immer besser kennen und lieben lernen. Ihm stellen wir unser ganzes Sein zur Verfügung in der Form der Evangelischen Räte, ihm weihen wir unser Leben. “Das Wesentliche ist die Weihe des Menschen, verbunden mit der Sendung in die Welt” (P. Moser, A 1, 15.8.1958).

- 5 Was wir zu verwirklichen wünschen, sehen wir an Maria, der Mutter Jesu, erfüllt. Sie ist uns Vorbild und Begleiterin auf unserem Weg.

## 2. MISSIONARISCHER AUFTRAG

- 6 Die Beziehung zu Gott und der Einsatz für die Menschen stehen für uns Missionarinnen Christi in einem inneren Zusammenhang. Das Leben in Einheit von Gebet und apostolischer Tätigkeit lernen wir im Schauen auf Jesus. Erfüllt von der Liebe des Vaters konnte er den Menschen eine neue Beziehung zu Gott eröffnen und sie von der Last ihrer Sünden und Gebrechen befreien. Er kam, um den Armen die Frohe Botschaft zu bringen und den Gefangenen Befreiung zu verkünden (vgl. Lk 4,18).
- 7 Seine Sendung hat Jesus der Kirche weitergegeben und in ihr auch uns. "Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Joh 20,21). Hineingenommen in die Beziehung der Liebe zwischen Jesus und seinem Vater empfangen wir Gnade über Gnade. Wir sind berufen weiterzugeben, was wir empfangen haben. Wir möchten Zeuginnen von Gottes Liebe sein, von seiner Leidenschaft für das Heil jedes Menschen. "Der Grund- und Markgedanke der Missionarin Christi ist die Rettung der anderen, der Einsatz für die anderen; mein Leben, mein Leiden, mein Beten, mein Sterben für die anderen" (P. Moser, K 13, 27.10.1959). Missionarin Christi ist "die Gesandte des Gesandten" (P. Moser, K 13, 27.10.1959).

### Apostolische Tätigkeit

- 8 Die Missionarinnen Christi sind zum Dienst am Gottesreich, zum Einsatz für die Menschen berufen. "Im Programm der Missionarin Christi steht der Nächste, der Arme, der Getaufte und der Ungetaufte, der Gott nicht kennt und der, der Gott verleugnet, der

Gesunde und der Kranke, (...) alle die, zu denen die Missionarin Christi geschickt wird" (P. Moser, A 11, 3.4.1961).

- 9 Unsere Sorge gilt dem Menschen in seiner leiblichen, seelischen und sozialen Not. Wir wollen mithelfen, die Nöte zu lindern, ihre Ursachen aufzudecken und zu bekämpfen. Die Botschaft Jesu drängt uns, uns für Glaube und Gerechtigkeit einzusetzen und dafür, dass die Menschen ihre eigene Würde entdecken können. Mit ihnen bemühen wir uns um ein erfülltes Menschsein in Christus.
  
- 10 Unser missionarischer Dienst erwächst aus dem missionarischen Auftrag der Kirche. Wie wir auf die konkrete Situation des jeweiligen Landes und der Ortskirche mit unseren Diensten eingehen wollen, ist in den RICHTLINIEN DER REGIONEN beschrieben. Diese Richtlinien berücksichtigen die Erfordernisse der Ortskirche und die Situation der Gesellschaft (entsprechend CIC, can. 678).  
P. Moser hat uns eine große Offenheit und Beweglichkeit aufgetragen. Er hat uns nicht festgelegt auf bestimmte Orte oder Aufgaben, damit wir frei bleiben, überall dorthin zu gehen, wohin die Güte Gottes uns noch schicken wird (vgl. P. Moser, A 10, 5.2.1961).
  
- 11 \* Damit wir recht entscheiden, welche Dienste wir übernehmen sollen, müssen wir lernen, aus den Zeichen der Zeit und den Nöten der Menschen den Anruf Gottes zu verstehen. Auf diesem Hintergrund haben wir unsere Aufgaben zu suchen und nicht nach Gesichtspunkten von Leistung, Ansehen und Erfolg.
  
- 12 \* Jede Schwester soll den Einsatz finden, der ihren Begabungen entspricht und den Zielen der Gemeinschaft dient. Die Treue zum Auftrag der Gemeinschaft

verlangt von jeder Schwester auch die Bereitschaft, einen wichtigen und ihr lieb gewordenen Dienst zurückzustellen, wenn dies für die Aufgaben oder das Leben der Gemeinschaft notwendig ist.

- 13 \* Den Auftrag zu arbeiten, teilen wir mit allen Menschen. Wir erleben mit ihnen die Freude und Sinnhaftigkeit der Arbeit, aber auch ihre Mühe und Last. Wir versuchen, unsere tägliche Arbeit so gut wie möglich zu erfüllen, einander zu dienen, jede mit der Gnadengabe, die sie empfangen hat (vgl. 1 Petr 4,10). Wir wollen in unserem Einflussbereich die Arbeitswelt im Geiste Jesu gestalten und uns für menschliche Arbeitsbedingungen und gute Zusammenarbeit einsetzen.
- 14 Wir stellen unser ganzes Leben in den missionarischen Dienst. Wenn wir einmal unsere berufliche Tätigkeit aufgeben müssen, sei es aus Altersgründen oder im Krankheitsfall, wollen wir weiterhin, unseren Kräften und Fähigkeiten entsprechend, am Auftrag der Gemeinschaft mitwirken.
- 15 Jeden Arbeitseinsatz der Schwestern verstehen wir als Verkündigung der Frohen Botschaft. Entscheidend ist, dass wir unseren Dienst in einer Haltung des Glaubens und der Hingabe tun. Dadurch kann jede Tätigkeit zu einem Zeugnis der Liebe Gottes werden.

### Gebet

- 16 Das Beten der Missionarinnen Christi ist geprägt von einer tiefen Beziehung zu Jesus Christus. Mit ihm, durch ihn und in ihm wollen wir Gott, den Vater, im Heiligen Geist bitten, ihm dank sagen, ihn anbeten in allem, was wir tun. P. Mosers zentrales Anliegen war

es, dass wir immer mehr "Christus erfahren, erkennen und lieben lernen" (P. Moser, K 20, 1.8.1960).

"Eine tiefe Erkenntnis Jesu Christi ist unbedingt notwendig (...): des historischen Christus, des Christus in der Eucharistie, des Christus als Kirche in dieser Welt, des verherrlichten Christus, des Jesus Christus in uns" (P. Moser, K 22, 16.9.1960).

- 17 Unsere Beziehung zu Christus wird genährt und vertieft durch regelmäßige Orientierung am Wort Gottes. Es ist uns aufgetragen, durch Studium und Gespräch, Meditation und Gebet immer tiefer in das Verständnis der Heiligen Schrift einzudringen. Unsere Beziehung zu Christus wird auch genährt und vertieft, wenn wir uns auf die Menschen einlassen. Wir werden gedrängt, sie in unserem Beten gegenwärtig sein zu lassen und sie vor den Herrn und Erlöser aller Menschen zu tragen.
- 18 \* Durch unsere gemeinsame Berufung stehen wir miteinander und füreinander vor Gott. So hat das gemeinsame Beten einen wichtigen Platz in unserem Leben. Es trägt die Einzelne und hält uns als Gemeinschaft zusammen. Hier gilt die Zusage des Herrn: "Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (Mt 18,20).
- 19 \* Mittelpunkt unseres geistlichen Lebens ist die Feier der Eucharistie. "Die Heilige Messe ist das Zentrum des Tages und die eigentliche Gottesverehrung der Gemeinschaft" (P. Moser, K 12, 20.10.1959). In ihr wissen wir uns mit dem Beten der ganzen Kirche verbunden. Hier geschieht Begegnung mit Jesus Christus im Wort, im Opfer und im Mahl und auch tiefe Begegnung untereinander.

- 20 \* Um diese Mitte ordnen sich vielfältige Formen unseres Betens, wie sie aus dem Leben der Gemeinschaft erwachsen. P. Moser lenkte unsere Aufmerksamkeit besonders auf das Vaterunser und auf die Gebete, die uns die Kirche in der Liturgie schenkt.
- 21 \* Das gemeinsame Beten wird getragen vom geistlichen Leben jeder einzelnen Schwester, von ihrem Bemühen, einen persönlichen Weg in ihrer Christusbeziehung zu finden. Damit die Einzelne diesen Weg gehen kann, ist ein persönlicher Freiheitsraum ebenso notwendig wie ein Rhythmus im Gebetsleben.  
P. Moser verweist uns dabei auf die tägliche Betrachtung, die Gewissenserforschung, den wöchentlichen Abend der Besinnung, die monatliche Geisteserneuerung, den regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, die jährlichen Exerzitien (vgl. P. Moser, K 15, 3.11.1959).
- 22 \* Das Gebet der einzelnen Schwester und der Gemeinschaft muss im Leben einer Gruppe einen wichtigen Platz einnehmen und wird in der Lebensordnung der Gruppe festgelegt (s.a. LL 56).  
An der Offenheit und Liebe zu unseren Mitmenschen wird sich zeigen, wie lebendig und echt unser Gebetsleben ist.
- 23 Der Alltag lässt uns die Spannung zwischen Gebet und Arbeit erfahren. Es ist daher immer wieder notwendig, dieses Verhältnis zu überdenken. Dies erfordert ein Leben aus dem Geist des Gebetes und das Gespräch in der Gemeinschaft, damit beides – Kontemplation und Aktion – in einem lebendigen Gleichgewicht unser Leben als Missionarinnen Christi prägt.

### 3. EVANGELISCHE RÄTE

- 24 Unsere Ganzhingabe an Jesus Christus findet ihren Ausdruck im Dasein für die Menschen, in einem Leben nach den Evangelischen Räten. Auf diese Lebensform verpflichten wir uns durch zeitliche Bindung und endgültig durch unsere Lebensweihe.

Mit der ersten zeitlichen Bindung wird die einzelne Schwester Mitglied der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi (CIC, can. 654 und 731 § 2).

#### Gehorsam

- 25 Wer in der Nachfolge Jesu steht, macht Jesu Gesinnung zur Norm seines Lebens. "Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Jesus Christus entspricht. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz" (Phil 2,5.7b-8). Durch diese Hingabe in freiwilligem Gehorsam erfüllte Jesus den Willen des Vaters und schenkte so den Menschen die Erlösung.

Das Grundlegende in der Nachfolge Jesu ist der freiwillige Gehorsam, das bereitwillige Hören auf Gott und seinen Willen. Diesen Gehorsam vollziehen wir Missionarinnen Christi innerhalb unserer Gemeinschaft.

- 26 Durch den Auftrag des Gründers und die kirchliche Anerkennung ist die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi in den Dienst der Kirche gestellt. Damit untersteht sie deren Autorität, die sie im Gehorsam anerkennt (gemäß CIC, can. 590).



Die Gemeinschaft muss offen sein für Gottes Anruf, damit ihr Auftrag stets die Gestalt findet, die der jeweiligen Zeit und Situation entspricht.

- 27 Das Gehorsamsversprechen der einzelnen Schwester besagt ein unbedingtes Ja zum Grundauftrag und zur Lebensform der Gemeinschaft.
- 28 Dies bedeutet für jede Schwester, sich selbst, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeit ganz in den missionarischen Dienst zu stellen. Nicht jede Aufgabe wird sich mit der Begabung und Neigung völlig decken. Diese zu übernehmen, weil der Auftrag der Gemeinschaft es erfordert, bezeugt, dass wir uns nicht von eigenen Interessen leiten lassen, sondern dass wir unsere Berufung innerhalb der Gemeinschaft leben.
- 29 Mit dem Gehorsamsversprechen fügt sich jede Schwester in die Gemeinschaft ein und trägt sie mit; sie sagt ja zu den Mitschwestern, die mit ihr die Gemeinschaft bilden. Auch die vielen Alltagsangelegenheiten, das Zusammenleben in Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung sind in dieses Ja zur Gemeinschaft eingebunden.
- 30 Im Gehorsam anerkennen wir die Strukturformen der Gemeinschaft, die eine möglichst große Verantwortung und Selbständigkeit für jede Schwester und jede Gruppe gewährleisten und zugleich eine möglichst enge Rückbindung an die Gemeinschaft sichern sollen.
- 31 \* Im Austausch untereinander suchen wir jeweils nach dem Willen Gottes für die einzelne Schwester und für die Gemeinschaft. Entscheidungen müssen im Hören aufeinander und in Mitverantwortung für das Ganze getroffen werden. Dazu ist es notwendig, dass jede

Schwester ihre Überlegungen und Gründe der Leitung offen darlegt. Im Geiste christlichen Gehorsams nimmt die Einzelne dann die Entscheidung der Schwestern an, die mit einer Leitungsaufgabe in der Gemeinschaft betraut sind. Um in solcher Offenheit und innerer Freiheit überlegen, entscheiden und gehorchen zu können, muss jede Schwester besondere Aufmerksamkeit auf ihre Gewissensbildung legen, wie P. Moser es uns aufgetragen hat.

### Armut

- 32 In der Nachfolge Jesu werden wir auf seine Armut verwiesen. "Er, der reich war, wurde eurentwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen" (2 Kor 8,9b). In dieser Selbstentäußerung begab sich Jesus in die Situation der Menschen hinein, teilte sein Leben mit den Menschen und ließ sich auf ihre Nöte ein.
- 33 Im Evangelischen Rat der Armut sehen wir uns aufgefordert, Jesus in diesem Armsein zu folgen und unser Leben in den Dienst der Menschen zu stellen. Wir sind eingeladen, in innerer Freiheit mit den Gütern dieser Welt umzugehen, unser Vertrauen auf Gott zu setzen und uns von seinem Reichtum beschenken zu lassen.
- 34 Unser Leben wollen wir von diesem Geist der Armut her gestalten. Wir suchen einen einfachen Lebensstil und bemühen uns um Anspruchslosigkeit und Konsumverzicht. Die soziale Situation der Menschen, mit denen wir leben und arbeiten, bestimmt die Gestaltung unseres Lebensstiles mit. Um das rechte Maß im Besitz und Gebrauch von materiellen Gütern zu finden, müssen wir stets danach fragen, was unserem Zeugnis als Missionarinnen Christi besser dient.

- 35 \* Wir leben in Gütergemeinschaft. Sie ist für uns ein Zeichen gelebter Armut. Unser gemeinsames Leben soll vom gegenseitigen Geben und Empfangen geprägt sein. Deshalb teilen wir unsere materiellen und geistigen Güter miteinander.
- 36 \* Unseren Lebensunterhalt verdienen wir durch eigene Arbeit. Jede Schwester stellt ihren Verdienst, ihr Einkommen und die Geschenke, die sie erhält, der Gemeinschaft zur Verfügung. Sie empfängt von der Gemeinschaft, was sie zum Leben braucht. Die Einzelne behält das Recht auf Eigentum. Auch nach der Bindung kann durch Erbschaft oder Schenkung privates Vermögen erworben werden. Die Schwester verwaltet es jedoch nicht selbst. Sie macht über ihr Privatvermögen ein rechtsgültiges Testament.
- 37 Jede Schwester stellt die eigene Begabung und Zeit zur Verfügung. Sie versucht, andere am eigenen Gelingen teilhaben zu lassen und sie in ihren positiven Bemühungen zu bestärken, die eigenen Grenzen und die der anderen anzunehmen, zu helfen und sich helfen zu lassen.
- 38 In unserer Gütergemeinschaft dürfen einerseits keine Privilegien aufgrund von Herkunft, Bildung, Verwandtschaft, Einkommen entstehen. Andererseits aber wird und darf es aufgrund der Verschiedenheit von Personen und Arbeitsgebieten Unterschiede im Lebensstil der einzelnen Schwestern und Gruppen geben. Nur im Gespräch miteinander und im Gebet wird es gelingen, die rechte Ausgewogenheit zu finden.
- 39 Die einzelne Schwester und die Gemeinschaft als Ganze muss aufmerksam sein für Notsituationen, auch außerhalb der eigenen Aufgabenbereiche. Wir wollen

uns bewusst auf die Seite der Armen und Benachteiligten stellen und uns mit allen unseren Möglichkeiten für sie einsetzen.

- 40 Die Haltung der Armut verlangt von uns auch einen verantwortlichen Umgang mit der Natur und mit den Gütern dieser Erde. Freude an der Schöpfung, Zufriedenheit und Dankbarkeit können uns dadurch neu geschenkt werden.
- 41 Unser Leben nach dem Evangelischen Rat der Armut soll uns verfügbar machen; wir wollen nicht festhalten an Besitz, Leistung, Anerkennung, Aufgaben, Menschen, sondern uns bereithalten für den Anruf Gottes in der jeweiligen Situation. Die Gemeinschaft selbst aber soll nach innen wie nach außen zum Ausdruck bringen, dass sie in der Hand Gottes ist. Alles Sorgen um Zukunft und Erfolg muss eingebettet sein in das größere Vertrauen, dass der gütige Gott uns führt und leitet.

#### Ehelosigkeit um Jesu und seiner Botschaft willen

- 42 Im Neuen Testament wird uns die Ehelosigkeit als eine christliche Lebensform gezeigt. Jesus weist ausdrücklich auf ein eheloses Leben "um des Himmereiches willen" (Mt 19,12) hin. Deshalb wagen wir es, in der Nachfolge Jesu so zu leben. Wir wollen antworten auf Gottes werbende Liebe, die uns zu ungeteilter Hingabe ruft. Diese Ehelosigkeit "macht das Herz des Menschen in einzigartiger Weise für eine größere Liebe zu Gott und zu allen Menschen frei" (II. Vaticanum, Ordensdekret, Artikel 12). Sie lässt uns mit ganzer Kraft am Aufbau des Reiches Gottes mitarbeiten und unsere Hoffnung auf Gott setzen, der die endgültige Vollendung schenken wird.

- 43 Das Leben in Jungfräulichkeit fordert unseren ganzen Glauben an Jesus Christus heraus. P. Moser sagt: "Die Missionarin Christi muss wissen, (...) wem sie ihr Leben weihet, hingibt, anbietet (...) und nicht nur verstandesmäßig wissen, sondern inwendig als Haltung. Der Gefühls-, Gemüts- und Erlebnisraum muss ausgefüllt sein von einem tiefen immerwährenden Christuserlebnis" (P. Moser, K 20, 1.8.1960).
- 44 Nur durch eine lebendige Beziehung zu Christus wird unser jungfräuliches Leben fruchtbar. Es ist daher unerlässlich, uns um immer größere Nähe zu ihm zu bemühen und im eigenen Leben seine Zuwendung und Führung zu erspüren. In der wachen Sehnsucht, Christus anzugehören, werden wir befreit von Engherzigkeit und ängstlicher Sorge um uns selbst. Die Liebe zu Christus, die in allem den Vorrang hat, öffnet uns für die Liebe zu den Menschen.
- 45 In unserer Hingabe an Gott und die Menschen kann unser Frausein voll zur Entfaltung kommen. Im Mitfühlen mit den Menschen in ihren Freuden und in ihrem Leid können Aufmerksamkeit, Mütterlichkeit und Zärtlichkeit wachsen. Solche Sensibilität muss Tag für Tag erlernt werden. Der achtsame und dankbare Umgang mit allem Lebendigen, die Freude am Guten und Schönen helfen uns, zu einem ausgewogenen und entfaltetem Gemütsleben zu finden.
- 46 Für unser Leben in Ehelosigkeit ist uns die Gemeinschaft als Ort menschlicher Nähe eine Hilfe. In einem Klima des Vertrauens reift unsere Fähigkeit, uns auf Menschen einzulassen und Freundschaft und menschliche Beziehungen so zu gestalten, dass Christus als

Mitte sichtbar bleibt. Aus der Bindung an die Gemeinschaft erwächst uns Freiheit und Sicherheit für unseren missionarischen Dienst.

- 47 Unser eheloses Leben setzt die Hochschätzung von Ehe und Geschlechtlichkeit voraus. Der Verzicht auf die Erfüllung in diesem Bereich des Menschseins wird zeitweise schmerzlich sein. Wir wollen lernen, mit diesem Verzicht zu leben, ohne ihn zu leugnen und auch ohne falsche Ersatzerfüllung zu suchen. Persönliche Disziplin und Aszese sowie die Bejahung der Einsamkeit sind unerlässlich, um die Ehelosigkeit positiv und treu leben zu können.
- 48 In der Hoffnung auf Christus können wir immer wieder neu seiner Einladung zu dieser Lebensform folgen. Er wird uns die Gnade und den Reichtum der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen erfahren lassen.

#### 4. GEMEINSCHAFT

- 49 Aufgrund unserer Berufung leben wir in der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi und werden getragen vom gemeinsamen Glauben. P. Moser wollte eine Gemeinschaft, in der jede Schwester ihre Persönlichkeit entfalten kann und ihre in Gott gegründete Identität als Gabe und Aufgabe sieht. Wir leben in kleinen Gruppen, in denen wir einander helfen, unsere Sendung zu erkennen und zu erfüllen. "Im gegenseitigen uns Fördern, uns Zureden müssen wir erst das Geheimnis der Sendung in der ganzen Tiefe erfassen" (P. Moser, K 35, 10.4.1961).

##### Lebensgruppe

- 50 Die Lebensgruppe ist der Ort, wo das Zusammenspiel von einzelner Schwester und Gemeinschaft Gestalt annimmt. Dort sollte geschehen, was von den ersten Christen berichtet wird: "Die Gemeinschaft der Gläubig gewordenen war ein Herz und eine Seele. Mit großer Kraft legten die Apostel Zeugnis ab von der Auferstehung Jesu, des Herrn, und reiche Gnade ruhte auf ihnen allen" (Apg 4,32a.33). Durch ihr gemeinsames Zeugnis fanden viele zum Heil.
- 51 \* Die Lebensgruppen werden nach Gesichtspunkten unseres missionarischen Dienstes und des Zusammenlebens gebildet.  
Es kann auch Situationen geben, die es erfordern, dass eine Schwester allein lebt.
- 52 Für das Leben in einer Gruppe ist es notwendig, dass jede Schwester bewusst und lebendig in ihr steht, das gemeinsame Leben mitgestaltet und mitträgt. Die Lebensgruppe ist der Ort, wo die einzelne Schwester

ein Zuhause findet, wo sie selbst aufgenommen ist und ihre Mitschwestern aufnimmt. Hier kann und soll eine jede zu jeder Schwester Beziehung pflegen.

Im Zusammenleben können viele Tugenden des Evangeliums wachsen: sich gegenseitig im Guten bestärken, füreinander Sorge tragen, aufeinander Rücksicht nehmen, dankbar sein, einander in Liebe korrigieren, einander achten und annehmen.

- 53 In unseren Gruppen müssen wir eine gute Mitte zwischen Gemeinsamkeit und Einsamkeit finden. Die Zeit des Alleinseins soll uns nicht isolieren, sondern uns für eine tiefere Begegnung mit Gott und den Menschen bereiten.

Mitunter werden wir die Einsamkeit schmerzlich erfahren; sie annehmen und durchhalten zu lernen, hilft uns, menschlich zu wachsen und zu reifen.

- 54 Unsere Gruppen sind geistliche Lebensgemeinschaften, in denen wir miteinander offen sind für das Wirken Gottes unter uns. Der Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen wird das geistliche Leben der einzelnen Schwestern bereichern und vertiefen. Das gemeinsame Beten und Meditieren kann die Schwester dann tragen, wenn ihr eigenes Beten müde und schwach zu werden droht (vgl. LL 16–23).

- 55 \* Es ist für die Gemeinschaft wichtig, dass jede Schwester lernt, mit Konflikten im Zusammenleben umzugehen. Dazu ist es sinnvoll, sich auch die Erkenntnisse der Humanwissenschaften zu Nutze zu machen. Im Lösen von Schwierigkeiten und im Ertragen dessen, was nicht ganz zu lösen ist, wird eine Gemeinschaft zusammenwachsen, kann eine liebende Haltung geübt und durch leidvolle Erfahrungen geläutert werden (s.a. LL 104-108).



- 56 \* Gemeinsames Leben entwickelt sich nicht von selbst. Es braucht Initiativen, die jede Schwester nach ihren Möglichkeiten setzen soll; es braucht eine Ordnung, die nicht erdrückt, aber stützt. Im Rahmen dieser Geistlichen Lebensordnung erstellt jede Gruppe für sich eine Lebensordnung. Sie weiß sich damit gegenüber der Leitung der Gemeinschaft verantwortlich.
- 57 In unserem Lebensrhythmus geben wir auch der Muße den ihr gebührenden Raum. Sie ist als schöpferisches Innehalten zu pflegen und als Wert zu entdecken. In Zeiten der Erholung und des Urlaubs wächst die Freude am Leben, und es werden neue Kräfte für den Dienst frei.
- 58 Die Lebensgruppe soll durch ihr Dasein und die Art ihres Zusammenlebens ein Zeugnis gemeinsamen christlichen Lebens in ihrer Umgebung sein. Sie muss immer wieder ihre Lebensgestaltung überdenken und sich fragen, inwieweit sie auch von anderen als Gemeinschaft erkannt werden kann, in welcher der Geist Gottes lebendig ist.

### Gesamtgemeinschaft

- 59 \* Wir sind durch unsere Bindung in die Gesamtgemeinschaft der Missionarinnen Christi eingegliedert. So geht unser Blick über den Rahmen der eigenen Lebensgruppe hinaus. Das zeigt sich im Gebet füreinander, im Interesse und in der Mitsorge für unsere missionarischen Aufgaben. Im Austausch zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen, Ländern und Kulturen erfahren wir den Reichtum, der uns in einer missionarischen Gemeinschaft geschenkt ist.
- 60 In dieser Vielfalt von Berufen und Aufgaben, von Lebensbedingungen und Charakteren ist es Aufgabe

aller, die Einheit in der Gesamtgemeinschaft zu suchen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, als wir uns gemeinsam auf unsere Berufung durch Jesus Christus besinnen und in seinem Geist die Verbindung miteinander pflegen.

- 61 Als Gemeinschaft haben wir unseren Platz mitten im Gottesvolk und erhalten Auftrag und Kraft für unser Leben aus den Sakramenten der Kirche. Die Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche und unsere Verbundenheit untereinander erfahren wir am tiefsten in der Feier der Eucharistie, in der Gott sein Volk durch Jesus Christus zusammenführt und eint.

## 5. MITVERANTWORTUNG UND LEITUNG

- 62 Jede Missionarin Christi ist mitverantwortlich, dass unsere Gemeinschaft ihre Sendung erfüllt. Leitungsaufgaben haben zum Ziel, den Schwestern, den Lebensgruppen, den Regionen, der gesamten Gemeinschaft zu helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.
- 63 Schwestern, die mit einer Leitungsaufgabe betraut sind, haben ihre Aufgabe im Sinne der Geistlichen Lebensordnung zu erfüllen. Sie übernehmen einen wichtigen Dienst an der Einheit in der Vielfalt der Gemeinschaft. Dazu müssen sie mit dem Geist und mit den Einsätzen der Missionarinnen Christi vertraut sein. Sie brauchen Menschenkenntnis und Urteilsfähigkeit, Verständnis und Geduld. Sie sollen die Mitschwester ermuntern, aber auch den Mut zur Zurechtweisung haben. Sie müssen diskret und verschwiegen sein, zusammenarbeiten und delegieren können (CIC, can. 734 in Verbindung mit can. 618 - 619).  
Sie können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn die Schwestern, die ihrer Leitung anvertraut sind, ihnen Offenheit und Vertrauen schenken. Sie sind auf die Unterstützung und das Gebet aller angewiesen und bedürfen in besonderer Weise der Führung des Heiligen Geistes.
- 64 \* Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist in den einzelnen Wahlordnungen geregelt.  
Ausgenommen vom Wahlrecht in der Gemeinschaft ist, wer nach dem Kirchenrecht handlungsunfähig ist (CIC, can. 171).

## Generalversammlung

- 65 Die Generalversammlung ist der Ort, an dem die Mitverantwortung umfassend zum Tragen kommt. Sie ist die höchste Instanz der Gemeinschaft für Gesetzgebung und Orientierung. Sie soll das Gründungscharisma lebendig halten, die Entwicklung der Gemeinschaft überprüfen, die nötigen Entscheidungen treffen und Weisungen für die Zukunft geben. Sie hat die Aufgabe, die Generalleitung zu wählen.
- 66 \* Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören die Durchführung der Wahl der Generalleiterin und der Generalrätinnen; die Behandlung von Anträgen an die Generalversammlung; die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Generalleiterin und der Berichte der Regionalleiterinnen; die Orientierung für die spirituelle Ausrichtung, für Ausbildung und Einsätze, für Noviziat und Juniorat; die Änderung der Leitlinien und der Ausführungsbestimmungen; die Entscheidungen der Wahlordnungen für die Generalversammlungsmitglieder, die Generalleiterin sowie für die Generalrätinnen und Ersatzrätinnen. Eine Änderung der Leitlinien erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die Bestätigung des Erzbischofs von München und Freising.
- 67 \* Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind:
- von Amts wegen die Generalleitung, die Regionalleiterinnen, die Noviziatsleiterinnen;
  - drei von der Generalleitung ernannte Schwestern;
  - die gewählten Delegierten aus den Regionen, deren Gesamtzahl um mindestens eine höher sein muss als die Zahl der übrigen Mitglieder.
- Delegierte sind die in den Regionen gewählten Mitglieder für die Generalversammlung. Sie stehen im

Dienst der Einheit und Weiterentwicklung der ganzen Gemeinschaft.

68 \* Alle Mitglieder der Gemeinschaft haben aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht haben die Schwestern, die mindestens drei Jahre Mitglied der Gemeinschaft sind.

69 \* Die Generalversammlung wird alle sechs Jahre von der Generalleiterin einberufen. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Generalleiterin eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Alle Mitglieder der Gemeinschaft können Anträge an die Generalversammlung stellen.

70 \* Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung gibt sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung.

### Generalleitung

71 \* Die Generalleitung ist das ständige Leitungsgremium der Gemeinschaft. Ihre Aufgabe ist es, Sorge zu tragen für die Kontinuität und den Zusammenhalt der Gemeinschaft und für die Festigung des missionarischen Geistes. Sie muss darauf achten, dass die Gemeinschaft ihre Aufgaben in Kirche und Gesellschaft erfüllen kann. Die Generalleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung zuständig und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt werden. Sie hat die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinschaft (CIC, can. 741 § 1).

- 72 \* Der Generalleitung gehören die Generalleiterin und der Generalrat an.

Der Generalrat setzt sich zusammen aus drei von der Generalversammlung gewählten Schwestern und einer von der Generalleiterin ernannten Schwester.

- 73 \* Der Generalrat hat die Aufgabe, die Generalleiterin in ihrer Verantwortung für die Gemeinschaft zu unterstützen. Notwendige Entscheidungen werden entweder von der Generalleitung kollegial getroffen oder von der Generalleiterin mit Zustimmung des Rates oder nach Anhören des Rates.

Bei Entscheidungen der Generalleiterin wirkt der Generalrat in der Entscheidungsfindung aktiv mit und unterstützt die Durchführung der Beschlüsse.

- 74 \* Bei der Wahl der Generalrätinnen haben alle Mitglieder der Generalversammlung aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben alle Schwestern, die die Lebensweihe vollzogen haben.

- 75 \* Die Sitzungen der Generalleitung werden von der Generalleiterin einberufen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Generalleitung gibt sich für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung.

- 76 \* Für die Vermögensverwaltung ernennt die Generalleiterin mit Zustimmung des Generalrates eine Ökonomin (gemäß CIC 636 § 1).

Für weitere Verwaltungs- und Organisationsaufgaben kann die Generalleiterin mit Zustimmung des Generalrates Schwestern ernennen oder Personal anstellen.

## Generalleiterin

- 77 \* Die Generalleiterin ist zusammen mit dem Generalrat verantwortlich für die Leitung der Gemeinschaft. Sie vertritt die Gemeinschaft vor kirchlichen und weltlichen Behörden sowie gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr.  
Ihr wichtigster Dienst ist die Sorge um die Einheit in der Vielfalt der Gemeinschaft. Sie soll die Gemeinschaft mit Umsicht, Güte und Festigkeit führen. Insbesondere soll sie die Entwicklung im geistlichen Leben und im missionarischen Dienst fördern. Deshalb besucht sie in regelmäßigen Abständen die Schwestern und Gruppen in den Regionen.
- 78 \* Die Generalleiterin wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- 79 \* Die Generalleiterin bestimmt ihre Stellvertreterin aus dem Generalrat. Diese übernimmt bei Verhinderung der Generalleiterin deren Zuständigkeiten.
- 80 \* Bei der Wahl der Generalleiterin haben alle Mitglieder der Generalversammlung aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben die Schwestern, die das 30. Lebensjahr vollendet und wenigstens ein Jahr vor der Wahl die Lebensweihe vollzogen haben.

## Regionalleitung

- 81 \* Die Gemeinschaft ist untergliedert in verschiedene Regionen, die von der Generalleitung errichtet worden sind.

Für die Leitung der Region ist die Regionalleitung zuständig, die aus der Regionalleiterin und mindestens zwei Regionalrätinnen besteht. Die Regionalleitung ist das ausführende Leitungsorgan für die jeweilige Region. Die Leitungsvollmacht der Regionalleitung ist in der Geistlichen Lebensordnung und in den Richtlinien der jeweiligen Region festgelegt. Die Generalleitung kann eine Region errichten oder auflösen, wenn die Umstände es erfordern.

- 82 \* Die Regionalleiterin ist zusammen mit dem Regionalrat verantwortlich für die Leitung der Region. Sie übt ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Regionalrat und der Generalleitung nach dem Grundsatz der Mitverantwortung aller Schwestern der Region aus.

Ihr wichtigster Dienst ist die Sorge um die Einheit in der Vielfalt der Gemeinschaft. Sie soll die Gemeinschaft in der Region mit Umsicht, Güte und Festigkeit führen. Sie soll die Entwicklung im geistlichen Leben und im missionarischen Dienst fördern. Deshalb besucht sie in regelmäßigen Abständen die Schwestern und Gruppen in der Region.

## Gruppenleiterin

- 83 \* Jede Lebensgruppe bestimmt in Absprache oder durch Wahl eine Gruppenleiterin. Diese bedarf der Bestätigung durch die Regionalleiterin.

Die Gruppenleiterin ist die Vertreterin der Gruppe innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.



- 84 \* Die Gruppenleiterin soll vor allem um die Einheit und die Kommunikation in der Gruppe bemüht sein und darauf achten, dass sich die Gruppe am missionarischen Auftrag der Gemeinschaft orientiert. Sie sorgt dafür, dass die Angelegenheiten der Gruppe gemeinsam geregelt und entschieden werden. Damit übernimmt die Gruppe die Funktion eines Rates. In Fällen, in denen die Gruppe zu keiner Übereinstimmung kommt und die Gruppenleiterin keine Entscheidung treffen kann, wird die Regionalleiterin einbezogen.

## 6. EINFÜHRUNG UND EINGLIEDERUNG IN DIE GEMEINSCHAFT

85 \* Gottes Geschenk an die Welt sind auch heute Menschen, die sich von ihm rufen und formen lassen. Er führt die Menschen auf verschiedenen Wegen. Dass die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi als ein möglicher Weg der Nachfolge Jesu bekannt wird, muss Anliegen jeder Schwester sein. Durch unser Arbeiten und Beten, durch unsere Begegnungen, durch unser ganzes Sein muss sich zeigen, dass ein solches Leben sinnvoll ist.

### Zeit vor dem Noviziat und Aufnahme

86 \* In unserer Gemeinschaft gibt es eine Zeit der Einführung vor dem Noviziat. Die Phase unmittelbar vor dem Noviziat, das Postulat, dient der Vorbereitung einer freien Entscheidung für oder gegen die Aufnahme in das Noviziat durch die Abklärung der Motivation und der Eignung.

87 \* Frauen, die in die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi eintreten wollen, suchen gegen Ende des Postulates schriftlich bei der Regionalleiterin um Aufnahme in das Noviziat an. Es ist die Aufgabe der Verantwortlichen, zusammen mit der Einzelnen die Echtheit der Berufung zu prüfen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, ob die persönliche Berufung mit dem Charisma der Gemeinschaft übereinstimmt.

Über die Aufnahme entscheidet die Regionalleiterin nach Rücksprache mit der Leiterin des Postulates und Noviziates und nach Anhören des Regionalrates. Für eine gültige Aufnahme ist CIC, can. 735/2, zu beachten.

## Noviziat

- 88 \* Das Noviziat dient der Einübung in die Lebensform der Gemeinschaft. Die Motive für die Wahl dieser Lebensform müssen weiter geprüft werden. Gebet, Meditation und Entscheidungsfindung stehen deshalb in der Mitte dieser Prüfungszeit. Im Laufe dieser Zeit wird die Schwester in alle Lebensvollzüge der Gemeinschaft aufgenommen, ohne dass eine bleibende Bindung eingegangen wird.
- 89 \* Während des Noviziates soll die Schwester sowohl sich selbst in ihrem Mensch- und Christsein als auch die Gemeinschaft besser kennenlernen und tiefer erfahren. Sie soll sich weiter im christlichen Glauben verwurzeln und die persönliche Nachfolge Jesu leben lernen; sie soll mit den Evangelischen Räten und dem Leben in einer Schwesterngruppe vertraut werden und in der missionarischen Gesinnung wachsen. Das Leben als Missionarin Christi soll nicht nur erklärt, sondern auch eingeübt werden. Dazu sind neben der theoretischen Ausbildung auch verschiedene Praktika vorgesehen.
- 90 \* Das Noviziat dauert zwei Jahre. In gegenseitiger Absprache kann diese Zeit bis zu einem Jahr verlängert werden.  
Die Regionalleitung bestimmt den Ort für das Noviziat. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Generalleitung. Die Regionalleitung ist verantwortlich für den Ausbildungsplan. Sie legt ihn der Generalleitung zur Bestätigung vor.
- 91 \* Die Regionalleiterin beauftragt mit Zustimmung des Regionalrates eine Schwester mit der Leitung des Noviziates. Diese Ernennung erfolgt für drei Jahre;

Wiederernennung ist möglich. Die Ernennung braucht die Zustimmung der Generalleitung. Die Noviziatsleiterin ist für die Gestaltung des Noviziates der Regionalleitung gegenüber verantwortlich. (CIC, can. 652).

### Zeitliche Bindung und Juniorat

- 92 \* Am Ende des Noviziates erfolgt durch Versprechen die erste zeitliche Bindung an die Gemeinschaft. Zu den für die Aufnahme geltenden Kriterien treten nun der feste Wille der Schwester, sich später endgültig an die Gemeinschaft zu binden sowie das Urteil der Regionalleitung über ihre Eignung. Über die Zulassung zur zeitlichen Bindung entscheidet die Regionalleiterin mit Zustimmung des Regionalrates. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Generalleiterin.
- 93 \* Durch die erste zeitliche Bindung wird die einzelne Schwester Mitglied der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi. Sie übernimmt damit die Rechte und Pflichten gemäß der Geistlichen Lebensordnung der Missionarinnen Christi. Die zeitliche Bindung erfolgt zweimal für drei Jahre.  
Die Versprechensformel lautet:  
"Herr Jesus Christus, du bist die Mitte unserer Gemeinschaft und die Mitte meines Lebens. Ich, N. N., verspreche für drei Jahre Gehorsam, Armut und Ehelosigkeit nach der Geistlichen Lebensordnung der Missionarinnen Christi. Ich will durch mein Leben und meinen Dienst dich und deine Botschaft den Menschen verkünden. Amen."
- 94 Im Juniorat, d. h. in der Zeit zwischen der ersten zeitlichen Bindung und der Lebensweihe wird die Schwester in einem eigenverantwortlichen Dienst

stehen oder eine notwendige Berufsausbildung beginnen oder sich für einen Einsatz in einer anderen Region der Gemeinschaft vorbereiten. In dieser Zeit soll sie erproben können, wie sie den Anforderungen des geistlichen Lebens, der Gemeinschaft und des Arbeitseinsatzes als Missionarin Christi entsprechen kann. Die Regionalleitung trägt dafür Sorge, dass die Schwester im Juniorat bis zur Lebensweihe von einer dazu ernannten Schwester begleitet wird.

### Lebensweihe

- 95 Aus der Treue Gottes nehmen wir den Mut, uns endgültig für die Lebensform der Missionarinnen Christi zu entscheiden.  
In der Lebensweihe bekunden wir öffentlich unsere Ganzhingabe an Jesus Christus und binden uns auf Lebenszeit an die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi.
- 96 \* Bis zu dieser endgültigen Bindung soll sich gezeigt haben, dass die Schwester das Leben als Missionarin Christi als ihren eigenen Weg erkannt hat und ihn auf Lebenszeit gehen will.  
Über die Zulassung zur Lebensweihe entscheidet die Regionalleiterin mit Zustimmung des Regionalrates. Für diese Entscheidung ist die Zustimmung der Generalleiterin mit dem Generalrat erforderlich.
- 97 \* Die Schwester vollzieht ihre Lebensweihe mit folgenden Worten:  
"Herr Jesus Christus, du bist die Mitte unserer Gemeinschaft und die Mitte meines Lebens.  
Ich, N. N., weihe dir mein ganzes Leben und verspreche auf Lebenszeit Gehorsam, Armut und Ehelosigkeit nach der Geistlichen Lebensordnung der

Missionarinnen Christi. Ich will durch mein Leben und meinen Dienst dich und deine Botschaft den Menschen verkünden. Amen.”

### Beurlaubung

- 98 Die Generalleiterin kann mit Zustimmung des Generalrates einer Schwester unter bestimmten Umständen eine Beurlaubung gewähren (CIC, gemäß can. 745).

### Lösung der Bindung

- 99 \* Die Lösung der Bindung an die Gemeinschaft widerspricht der Absicht der Lebensweihe wie auch der zeitlichen Bindung. Dennoch kann es notwendig sein, einer Schwester den Austritt zu gewähren oder sie zu entlassen (CIC, can. 701).
- 100 \* Wenn eine Schwester von sich aus die Lösung ihrer Bindung erbitten will, soll ihr geholfen werden, ihre Berufung im Gespräch und im Gebet zu klären. Nach gemeinsamer Überprüfung der Situation kann die Generalleiterin mit Zustimmung des Rates die Schwester von ihrer Bindung lösen.  
Die Generalleitung kann sich aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sehen, eine Schwester zu entlassen. Diese Entscheidung soll in Klarheit und Liebe getroffen werden.  
Die Entlassung wird nach CIC, can.746, in Verbindung mit CIC, can. 694, geregelt.
- 101 Eine Wiederaufnahme ist möglich unter Berücksichtigung von CIC, ca. 690.

## Vermögensregelung bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft

- 102 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft fällt deren Vermögen dem Erzbistum München und Freising zu, das es für gemeinnützige Zwecke innerer und äußerer missionarischer Aufgaben zu verwenden hat, soweit das Vermögen die Versorgungslast der ehemaligen Mitglieder übersteigt. Ausgenommen sind hiervon Vermögensanteile, für die eine andere vertragliche Vereinbarung vorliegt. Die im Gemeinschaftsvermögen aufscheinenden zweckgebundenen Spenden müssen entsprechend verwendet werden.

## 7. WACHSEN UND REIFEN

### Beständige Formung und Vertiefung

- 103 Unser Weg in der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi ist eine lebenslange Bewegung zu christlicher Reife hin, zum "Vollalter Christi". Die immer gleiche Berufung, zu der wir in der Lebensweihe ja sagen, ist in den verschiedenen Lebensphasen jeweils wieder neu zu entdecken und dem gegenwärtigen Anruf entsprechend zu leben.
- 104 \* Das verlangt von jeder Schwester, sich wach und bereit zu halten für eine beständige Formung durch die Erfahrungen des Lebens, durch Gebet, Reflexion, Gespräch und Weiterbildung.  
Alle Bemühungen um menschliche und religiöse Entwicklung sollen getragen sein von dem Wunsch, immer mehr ein liebender Mensch zu werden.

### Versagen und Versöhnen

- 105 Wir sind ständig neu aufgerufen, uns auf unser Ziel hin auszurichten. Dabei erleben wir täglich, dass wir hinter dem Anspruch eines Lebens als Missionarin Christi zurückbleiben. Oft begnügen wir uns mit Halbheiten, bleiben in Konflikten stecken und spüren unser Versagen und unsere Schuld. Es ist wichtig, diese Wahrheit sehen zu lernen, Versöhnung zu suchen, Verzeihung zu empfangen und zu schenken.
- 106 Alle Versuche, sich miteinander zu versöhnen, gründen in dem Glauben, dass "Gott uns durch Christus mit sich versöhnt hat" (2 Kor 5,18).  
Im Sakrament der Buße wird einer jeden von uns das immer neue Verzeihen Gottes angeboten. Diese



sakramentale Versöhnung mit Gott muss wirksam werden in der Versöhnung mit dem eigenen Leben und mit den Mitmenschen.

107 \* Es ist wichtig, schrittweise zu lernen, sich selber und die eigene Lebensgeschichte anzunehmen, sich mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen auszu-söhnen.

Die Versöhnung mit sich selbst wird spürbar in der Bereitschaft, auch die Mitmenschen in ihren Möglichkeiten und Grenzen anzunehmen. Wir wollen uns gegenseitig achten und ertragen und darauf vertrauen, dass jede sich um ihren Weg zu Gott bemüht.

108 \* Für die versöhnende Bewältigung von Versagen und Schuld müssen wir auch gemeinschaftliche Formen suchen. Sie darf nicht nur dem Zufall oder der Stimmung überlassen werden, sonst kann sie zu leicht aus Angst vor Schwierigkeiten oder aus Überlastung mit anderen Sorgen gänzlich ausbleiben.

109 Unser Vergeben wird immer unvollkommen sein. Wir dürfen aber wissen, dass auch dort, wo ein Bruch in der eigenen Vergangenheit nicht völlig geheilt werden kann, ebenso dort, wo die Versöhnung untereinander nicht voll gelingt, Gott einer jeden von uns Verzeihung angeboten hat und immer von neuem schenkt.

### Kranksein, Altwerden, Sterben

110 Das Leben in der Nachfolge Jesu ist ein Weg des Sterbens und Auferstehens. Schon in den Einschränkungen unseres gegenwärtigen Lebens dürfen wir immer wieder erfahren, dass Gott uns neues Leben schenkt. Dies stärkt unsere christliche Hoffnung auf ein Leben in Gott über den Tod hinaus.

- 111 \* In schwerer Krankheit wird uns der Weg zum Tod zur existentiellen Erfahrung. Auch in ihr muss sich unsere Haltung des Glaubens und der Hingabe bewähren. Wir vertrauen darauf, dass das Ertragen von Krankheit und Schmerzen zum Aufbau des Reiches Gottes beitragen kann, und dass kranke Schwestern ein Segen für die Gemeinschaft sein können. An ihnen dürfen wir Jesu Dienst an den Notleidenden weiterführen.
- 112 Altern gehört zu unserem menschlichen Reifungsprozess und ist eine Lebensaufgabe. Wir werden es schmerzlich empfinden, wenn unsere Kräfte abnehmen und wir nicht mehr voll im Einsatz stehen oder nicht mehr voll am Gemeinschaftsleben teilnehmen können. Aber auch diese Zeit wird uns Erfüllung bringen, wenn wir uns im Loslassen eingeübt und unser Beten als einen unersetzlichen Dienst in der Gemeinschaft und in der Kirche sehen gelernt haben. Es ist die Aufgabe von uns allen, den alten Schwestern in Achtung zu begegnen und ihnen entsprechende Sorge zukommen zu lassen.
- 113 Unser Vertrauen auf Gott, der "nicht ein Gott der Toten, sondern von Lebenden" (Mk 12,27) ist, wird vor allem in unserem Sterben zum Tragen kommen.

Im Sterben werden wir die Hilfe der Mitschwestern besonders brauchen. Es ist uns ein Anliegen, in den letzten Stunden einander beizustehen.

Im Durchtragen dieser Grenzerfahrung werden wir menschlich reifen und als Gemeinschaft zusammenwachsen. Mit unseren verstorbenen Mitschwestern bleiben wir über den Tod hinaus verbunden. Das drückt sich im regelmäßigen Gebet und Gedenken aus.

## BEDEUTUNG DER GEISTLICHEN LEBENSORDNUNG

Diese Geistliche Lebensordnung ist eine Einladung an uns, die Berufung der Missionarinnen Christi immer tiefer zu erfassen und sie in Treue zu leben. Sie möge uns helfen, gemeinsam und im Heute das Evangelium zu leben und zu verkünden.

Es gibt für uns nur den einen Weg, den wir gehen müssen: die Verkündigung Jesu Christi (vgl. P. Moser, K 25, 21.11.1960).

In Dankbarkeit für unseren Gründer, Pater Christian Moser, nehmen wir die Geistliche Lebensordnung als Weisung an und verpflichten uns auf sie. Wir vertrauen darauf, dass Gott mit uns geht und dass er nicht nur den Beginn, sondern ebenso die Vollendung des menschlichen Bemühens schenken wird.

Gott schenke uns die Gnade, glaubwürdige Zeuginnen seiner Frohbotschaft zu sein, damit durch unser ganzes Leben offenbar werde:

"HERR IST JESUS CHRISTUS  
ZUR EHRE GOTTES, DES VATERS"

(Phil 2,11b)



Ausführungsbestimmungen  
zu den

LEITLINIEN  
der  
Missionarinnen Christi

2023

Zu: Apostolische Tätigkeit

- 11/1 In der Einsatzplanung bemüht sich die zuständige Leiterin um ein offenes Gespräch mit den betreffenden Schwestern und trifft die nötigen Entscheidungen.
- 12/1 Jede Schwester soll die für ihren Einsatz notwendige Ausbildung erhalten.
- 13/1 Wir sind als Arbeitnehmerinnen in verschiedenen Institutionen tätig.  
Nach den jeweiligen arbeitsrechtlichen Bedingungen der Einsatzländer schließen wir Arbeitsverträge ab. Soweit es uns finanziell möglich ist, können Schwestern auch für Dienste ohne finanzielle Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaft kann auch eigene Werke unterhalten, wenn es dafür wichtige Gründe gibt. Diese Werke dürfen aber kein Hindernis für die Flexibilität der Gemeinschaft sein.

Zu: Gebet

- 18/1 Für das gemeinsame Gebet soll jede Lebensgruppe für einen geeigneten Raum innerhalb ihrer Wohnung sorgen.
- 19/1 Normalerweise feiern wir die Eucharistie in der Pfarrgemeinde oder in Hausgemeinschaften mit. Es soll aber auch von Zeit zu Zeit im kleinen Kreis der Lebensgruppe Eucharistie gefeiert werden.
- 20/1 Solche Gebetsformen können sein: Wortgottesdienst, Stundengebet, Rosenkranz, Bibelgespräch, Austausch von Glaubenserfahrungen, gemeinsames Meditieren, Bußgottesdienst, Revision de vie und andere.

- 21/1 Jede Schwester soll ihren persönlichen geistlichen Weg mit einer Person ihres Vertrauens besprechen.
- 22/1 Die Gruppe sorgt dafür, dass das gemeinsame Gebet innerhalb ihrer Lebensordnung einen festen Platz hat. Sie soll in regelmäßigen Zeitabständen ihre Gebetsordnung überdenken.

Zu: Gehorsam

- 31/1 Der Gewissensbildung dienen: regelmäßiges Gebet und Meditation, Gewissenserforschung im Sinn des Gebetes der "Liebenden Aufmerksamkeit", Geisteserneuerung, geistliche Führung und Beichte, Gruppenreflexion und schwesterliches Gespräch.

Zu: Armut

- 35/1 Die Einkünfte der Mitglieder und Schenkungen an die Gemeinschaft bilden das Vermögen der Gemeinschaft.
- 35/2 Das Vermögen der Gemeinschaft dient gemeinnützigen Zwecken innerer und äußerer missionarischer Aufgaben sowie der Ausbildung und dem Lebensunterhalt der Mitglieder.
- 36/1 Ab der ersten zeitlichen Bindung übergibt jedes Mitglied alle seine Einkünfte der Gemeinschaft. Die Generalleitung sorgt dafür, dass die Mitglieder kranken- und altersversichert sind.
- 36/2 Gemäß den Richtlinien der jeweiligen Region geben die Schwestern der Leitung gegenüber Rechenschaft über die Wirtschaftsführung; auch die Leitung gewährt den Schwestern Einblick in die wirtschaftliche Situation der Gemeinschaft.

36/3 Als Privatvermögen gilt: vor dem Eintritt erworbenes Vermögen, nach dem Eintritt durch Erbschaft oder Schenkung erhaltenes Vermögen. Mit der ersten zeitlichen Bindung übergibt die Schwester dieses Vermögen einer Person ihrer Wahl oder der Gemeinschaft zur Verwaltung und Nutznießung. Das Testament hinterlegt die Schwester bei der Leitung der Gemeinschaft. Jede andere Verfügung außer der testamentarischen kann sie nur in Absprache mit der Generalleiterin treffen. Diese Verfügung ist schriftlich festzulegen und in den Personalakten bei der Generalleitung aufzubewahren.

Zu: Lebensgruppe

51/1 Eine Lebensgruppe besteht aus mindestens drei Schwestern.

51/2 Die Zusammensetzung der Gruppe erfolgt im Gespräch mit der Regionalleiterin und den betreffenden Schwestern. Diese Rückbindung an die Gemeinschaft beinhaltet auch die grundsätzliche Bereitschaft der Schwestern, Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung zuzulassen.

51/3 Bei Schwestern, die allein oder zu zweit leben, wird die Form des Kontaktes und der Zuständigkeit mit der Regionalleiterin abgesprochen.

55/1 Ein wichtiger Weg der Konfliktbewältigung ist das klärende Gespräch. Es kann Missverständnisse aufdecken, Verständnis füreinander wecken und Versöhnung vorbereiten helfen. Für die Lösung ihrer Konflikte ist zunächst die Gruppe selbst verantwortlich. Wenn jedoch nach erstem Bemühen kein



Weg gefunden wird, soll die nächste Leitungsinstanz einbezogen werden.

- 56/1 Einmal in der Amtsperiode wird die Lebensordnung der Gruppe der zuständigen Leitung zur Bestätigung vorgelegt. Die Zuständigkeit ist in den Richtlinien der Regionen geregelt. Die Gruppe kann von der Leitung Anregung und Korrektur erwarten. Mit der Bestätigung durch die Regionalleitung bzw. Generalleitung erhält die Lebensordnung Verbindlichkeit für die Gruppe.
- 56/2 Jährlich einmal gibt die Gruppe einen Bericht an die zuständige Leitung der Gemeinschaft über Praxis und Veränderung der Lebensordnung.

Zu: Gesamtgemeinschaft

- 59/1 Es ist für unsere Gemeinschaft notwendig, dass Gelegenheiten zur Kommunikation geschaffen und wahrgenommen werden. Der Austausch zwischen den Lebensgruppen und mit der Leitung soll ein Anliegen aller Schwestern sein. Dem Austausch in der Gemeinschaft dienen persönliche Kontakte, Rundbriefe, Treffen zu Weiterbildung und Erholung, Exerzitien und Feste, Einladungen und andere Gelegenheiten.

Zu: Mitverantwortung und Leitung

- 64/1 Bei Wahlen ist für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts der Zeitpunkt der Ausschreibung des jeweiligen Wahlgangs maßgeblich.
- 64/2 Die Handlungsunfähigkeit eines Mitgliedes wird von der zuständigen Regionalleiterin auf der Grundlage

eines schriftlichen ärztlichen Attestes, durch persönliche Überprüfung und nach Anhörung mindestens einer weiteren Schwester festgestellt.

Ein Mitglied vom Wahlrecht auszuschließen, entscheidet die Regionalleitung mit kollegialer Beschlussfassung und mit Bestätigung der Generalleiterin.

- 64/3 Wenn eine Schwester geistig handlungsfähig, aber nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sie sich einer Wahlhilfe bedienen.

Zu: Generalversammlung

- 66/1 Änderungen der Leitlinien müssen von der Generalleiterin dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt werden.

- 66/2 Kann die neu gewählte Generalleitung aus dringenden Gründen nicht sofort ihre Amtsgeschäfte aufnehmen, muss die Generalversammlung für eine Übergangsregelung sorgen.

- 67/1 Ist eine Regionalleiterin an der Teilnahme verhindert, kann sie eine Schwester aus der Region delegieren.

- 67/2 Es besteht die Möglichkeit, zur Generalversammlung Personen zur Beratung einzuladen. Darüber entscheiden vor Beginn der Versammlung die Mitglieder der Generalleitung in kollegialer Beschlussfassung oder ab Beginn der Versammlung die Mitglieder der Generalversammlung.

- 68/1 Wahlordnung für die Wahl der Generalversammlungsmitglieder: siehe Anhang der Ausführungsbestimmungen.

- 69/1 Zeit und Ort der Generalversammlung werden von der Generalleitung bestimmt.  
Die Generalversammlung ist von der Generalleiterin mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Die Generalleiterin führt den Vorsitz bei der Generalversammlung. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- 69/2 Jeder Antrag an die Generalversammlung muss schriftlich begründet und von wenigstens drei Schwestern unterzeichnet sein; er ist der Generalleitung fristgerecht vorzulegen.
- 69/3 Generalversammlungsmitglieder können während der Generalversammlung Anträge an die Generalversammlung stellen. Sie müssen schriftlich formuliert, begründet und von mindestens fünf Generalversammlungsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Mitglieder der Generalversammlung entscheiden, ob ein Antrag behandelt wird.
- 69/4 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder der Gemeinschaft es schriftlich fordert oder wenn drei Viertel der gesamten Generalleitung dies verlangen und schriftlich begründen oder wenn zwischenzeitlich eine Neuwahl der Generalleiterin notwendig wird.
- 70/1 Wenn Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen nicht persönlich anwesend sein können, können sie nach kollegialer Entscheidung der Generalleitung per Video-Konferenz zugeschaltet werden und gelten damit als anwesend.
- 70/2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn die Geschäftsordnung keinen anderen Modus vorsieht.

70/3 Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen zur Genehmigung vorgelegt werden muss und von der Vorsitzenden und den Protokollantinnen unterzeichnet wird. Die Protokollantinnen werden von der Generalleiterin nach Anhörung des Generalrates ernannt.

Zu: Generalleitung

71/1 Die Generalleitung wird für sechs Jahre gewählt. Sie legt Themen und Programm, Ort und Zeit für die Generalversammlung fest.

Sie entscheidet über die Themen nach Rücksprache mit den Regionalleitungen. Die Generalleitung legt den Zeitplan für die Vorbereitung der Generalversammlung, die Fristen für das Einreichen von Themenvorschlägen an die Generalleitung und das Einreichen von Anträgen an die Generalversammlung fest.

72/1 Zu den Sitzungen der Generalleitung kann die Generalleiterin nach Anhörung des Generalrates Personen zur Beratung einladen.

73/1 Folgende Entscheidungen der Generalleitung verlangen eine kollegiale Beschlussfassung:

a) Festlegung von Themen und Programm, Ort und Zeit der Generalversammlung

b) Gegebenenfalls Klärungen bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Generalversammlung

c) Gegebenenfalls Klärungen bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Teilnahme von Mitgliedern an der Generalversammlung per Video-Konferenz.

- d) Entscheidung über eine eventuell notwendige Veränderung des Schlüssels für die in den Regionen zu wählenden Delegierten für die Generalversammlung (siehe Wahlordnung d)
- e) Ernennung von Schwestern für die Generalversammlung
- f) Einladung von Personen zur Beratung in die Generalversammlung
- g) Errichtung und Auflösung von Regionen
- h) Bestätigung der Richtlinien für die Regionen
- i) Zustimmung zur Entscheidung der Regionalleitung:
  - zur Übernahme oder Auflösung eines Einsatzortes verbunden mit einer Lebensgruppe und/oder eines gemeinsamen Aufgabengebietes; bei Übernahme eines Einzeleinsatzes in einer neuen Diözese
  - über den Ort für das Noviziat
  - über die Annahme der Ausbildungspläne für das Postulat, Noviziat und Juniorat
  - zur Enthebung einer Regionalrätin und der Noviziatsleiterin
  - zum Haushaltsplan und zur Jahresabrechnung der Region
- j) Annahme des Haushaltsplanes und der jährlichen Bilanz
- k) Genehmigung außerordentlicher Ausgaben oder Einnahmen größeren Ausmaßes (Schenkungen, Erbschaften), Aufnahme von Anleihen, Veräußerung beweglicher und nichtbeweglicher Güter. (Zu den Vermögensfragen größeren

Ausmaßes gehören alle Geschäfte, die sich über mehr als € 10.000,-- erstrecken.)

- l) Festsetzung des Verhandlungsspielraumes in Angelegenheiten, über die mit kirchlichen oder zivilen Behörden verhandelt werden muss
- m) Vertragsabschlüsse, die die gesamte Gemeinschaft betreffen
- n) Entlassung einer Schwester (CIC, can. 746 in Verbindung mit cann. 694 – 704)
- o) Enthebung einer Generalrätin. Dafür ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich
- p) Entlassung der Verwalterin oder der Sekretärin aus dem Amt

73/2 Folgende Entscheidungen der Generalleiterin bedürfen der Zustimmung des Generalrates:

- a) Berufung einer bei der Generalversammlung gewählten Ersatzrätin in den Generalrat
- b) Bestätigung der Wahl der Regionalleiterin
- c) Bestätigung der Noviziatsleiterin
- d) Zustimmung zur Lebensweihe
- e) Wechsel einer Schwester in eine andere Region
- f) Ernennung der Ökonomin und Ernennung von Schwestern bzw. Anstellung von Personal für Verwaltungsaufgaben.

- g) Gewährung einer Beurlaubung
- h) Bewilligung zum Austritt
- i) Dispens von Vorschriften der Leitlinien, sofern sie sich auf Lebensgruppen oder Regionen bezieht
- j) Enthebung einer Junioratsbegleiterin

73/3 Folgende Entscheidungen trifft die Generalleiterin nach Anhörung des Generalrates:

- a) Ernennung der Stellvertreterin der Generalleiterin
- b) Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung auf die Leitlinien und Ausführungsbestimmungen für Schwestern, die der Generalleitung zugeordnet sind, sofern nicht aus Diskretionsgründen die Besprechung unzulässig ist.
- c) Ernennung der Protokollantinnen für die Generalversammlung
- d) Einladung von Personen zur Beratung für die Sitzungen der Generalleitung

74/1 Wahlordnung für die Wahl der Generalrätinnen und Ersatzrätinnen: siehe Anhang der Ausführungsbestimmungen.

75/1 Die Generalleiterin beruft nach Möglichkeit alle zwei Monate eine Sitzung der Generalleitung ein. Außerdem ist eine Sitzung festzulegen, wenn es erforderlich ist oder wenn zwei Drittel des Generalrates eine solche schriftlich verlangen.  
Die Generalleiterin führt den Vorsitz bei diesen Sitzungen. Sie kann ihn auch delegieren.

- 75/2 Die Beschlüsse der Generalleitung werden mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn die Geschäftsordnung keinen anderen Modus vorsieht.
- 76/1 Die Ökonomin führt in Absprache mit der Generalleiterin die Vermögensverwaltung durch und gibt der Generalleitung darüber Rechenschaft. Sie legt der Generalleitung zeitgerecht Haushaltsplan und Bilanz vor. Außerdem legt sie im Auftrag der Generalleiterin der Generalversammlung den Bericht über die wirtschaftliche Situation der Gemeinschaft vor. Die Ökonomin wird für drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- 76/2 Zu den weiteren Verwaltungs- und Organisationsaufgaben gehören u. a. Sekretariatsarbeiten, Verwaltung der Personal- und Sachdokumente, Archiv, Führung der Kartei und der Chronik.

Zu: Generalleiterin

- 77/1 Durch Gruppen- und Einzelgespräche verschafft sie sich an Ort und Stelle Einblick in die Lebenssituation der Schwestern und gibt die nötigen Impulse. Durch verschiedene Formen der Kommunikation (Rundbriefe, Schwesterntreffen, Fortbildung, Besuche) vermittelt sie den Schwestern die Ereignisse, Anliegen und Erfordernisse der Gesamtgemeinschaft.
- 77/2 Um die Einheit und den Austausch der Regionen untereinander und zur Generalleitung zu fördern, beruft die Generalleiterin nach Rücksprache mit den Regionalleiterinnen mindestens alle zwei Jahre die Leiterinnenkonferenz ein. Mitglieder der Leiterinnenkonferenz sind die Generalleiterin, mindestens eine Generalrätin und die



Regionalleiterinnen. Die Generalleiterin kann weitere Schwestern dazu einladen. Sie führt den Vorsitz.

78/1 Die Generalleiterin wird für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich, nicht aber für eine dritte unmittelbar darauf folgende Amtszeit.

78/2 Scheidet eine Generalleiterin in den ersten vier Jahren der Amtsperiode aus dem Amt, muss innerhalb eines Jahres eine neue Generalleiterin gewählt werden. Dazu beruft die Stellvertreterin eine außerordentliche Generalversammlung ein.

Scheidet eine Generalleiterin in den letzten zwei Jahren der Amtsperiode aus dem Amt, obliegt der Stellvertreterin die Leitung der Gemeinschaft.

78/3 Will die Generalleiterin vorzeitig ihr Amt niederlegen, muss sie in einem Rücktrittsgesuch ihre Gründe darlegen. Der Rücktritt wird rechtskräftig, wenn er vom Generalrat angenommen wird.

78/4 Wenn schwerwiegende Gründe die Absetzung der Generalleiterin notwendig erscheinen lassen, muss der Generalrat die Situation prüfen und einen Beschluss fassen bei vollständiger Anwesenheit. Zur Rechtsgültigkeit der Absetzung ist die Bestätigung des Diözesanbischofs des Sitzes der Gemeinschaft erforderlich.

78/5 Die Amtszeit der außerordentlich gewählten Generalleiterin reicht bis zur nächsten Generalversammlung.

79/1 Aufgrund ihrer Verantwortung für die Gesamtgemeinschaft ruht die Regionszugehörigkeit der

Generalleiterin für die Dauer ihrer Amtszeit. Dasselbe gilt für die Stellvertreterin.

Soll die Stellvertreterin während dieser Zeit eine Aufgabe in einer Region übernehmen, bedarf das der Zustimmung durch die Generalleiterin.

- 80/1 Wahlordnung für die Wahl der Generalleiterin: siehe Anhang der Ausführungsbestimmungen

Zu: Regionalleitung

- 81/1 Die Amtsdauer der Regionalleitung beträgt drei Jahre. Die Wahlordnung für die Wahl der Regionalleitung und die Regelung für die Wiederwahl der Regionalleitungsmitglieder sind in den Richtlinien der jeweiligen Region festgelegt.

Bei der Wahl der Regionalleiterin hat jedes Mitglied der Region aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht hat jede Schwester, die die Lebensweihe vollzogen hat und Mitglied der Region ist. Die gewählte Regionalleiterin braucht die Bestätigung der Generalleitung.

- 81/2 Die Richtlinien für die Region erstellt die Regionalleitung. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Generalleitung und gelten drei Jahre. Zwischenzeitliche Änderungen sind in gegenseitigem Einverständnis möglich. In den Richtlinien für die Region werden folgende Angelegenheiten geregelt:

- a) Ziele und Aufgaben der Region
- b) Zusammensetzung der Regionalleitung
- c) Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalleitung
- d) Wahlordnungen für die Wahlen der Regionalleiterin und des Regionalrates

- e) Wahlordnung für die Wahl der Gruppenleiterin
- f) die wirtschaftliche Sicherung der Region

82/1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalleitung:

- a) Sorge um den missionarischen Auftrag der Gemeinschaft in der Region
- b) Ausführung der Weisungen und Aufträge der Generalversammlung, die an die Regionalleitungen gerichtet sind
- c) Erstellung und Überarbeitung der Richtlinien (mit der Generalleitung)
- d) Einsatzplanung, Wohnmöglichkeit für Schwestern
- e) Berufungspastoral, Einführung in die Gemeinschaft, Juniorat
- f) Berufsaus- und Weiterbildung
- g) Exerzitien und Fortbildungsangebote
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Finanzverwaltung der Region
- k) Planung und Durchführung der Regionalversammlung
- l) Ausschreibung und Durchführung der Regionalleitungswahlen
- m) Durchführung der Wahl der Delegierten für die Generalversammlung

82/2 Die Regionalleiterin gibt der Generalleitung regelmäßig Einblick in die Angelegenheiten der Region durch die Protokolle der Regionalleitungssitzungen, Berichte der Regionalversammlungen, durch den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Einmal in der Amtszeit der Regionalleitung werden der Generalleitung die Pläne für das Postulat, Noviziat und Juniorat vorgelegt.

Die Regionalleiterin erhält den Jahresbericht über das Noviziat und Juniorat.

82/3 Folgende Entscheidungen der Regionalleitung verlangen eine kollegiale Beschlussfassung:

a) Errichtung und Auflösung von Lebensgruppen

b) Übernahme oder Auflösung eines Einsatzortes verbunden mit einer Lebensgruppe und/oder eines gemeinsamen Aufgabengebietes; Übernahme eines Einzeleinsatzes in einer neuen Diözese (mit Zustimmung der Generalleitung)

c) Entscheidung über die Ausbildungspläne der einzelnen Phasen der Einführung und Eingliederung in die Gemeinschaft. (Die Ausbildungspläne für Postulat, Noviziat und Juniorat bedürfen der Zustimmung der Generalleitung).

d) Entscheidung über den Ort einer Phase der Einführung.

Die Entscheidung über den Ort des Noviziates bedarf der Zustimmung der Generalleitung.

e) Annahme des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Region (mit Zustimmung der Generalleitung)

- f) Festsetzung des Verhandlungsspielraumes in Angelegenheiten, über die mit kirchlichen oder zivilen Behörden verhandelt werden muss
- g) Enthebung einer Regionalrätin und einer Noviziatsleiterin (mit Zustimmung der Generalleitung)
- h) Enthebung einer Junioratsbegleiterin (mit Zustimmung der Generalleitung)
- i) Ausschluss eines Mitglieds vom Wahlrecht (mit Zustimmung der Generalleiterin).

82/4 Folgende Entscheidungen der Regionalleiterin bedürfen der Zustimmung des Regionalrates:

- a) Entscheidung über die Zulassung zur zeitlichen Bindung (mit Zustimmung der Generalleiterin)
- b) Entscheidung über die Zulassung zur Lebensweihe (mit Zustimmung der Generalleitung)

Vor allen Entscheidungen über die Bindung einer Schwester an die Gemeinschaft führt die Regionalleiterin ein persönliches Gespräch mit der betreffenden Schwester, mit der Noviziatsleiterin bzw. Junioratsbegleiterin und hört die Lebensgruppe(n) an.

- c) Ernennung der Verantwortlichen für die einzelnen Phasen der Einführung.  
Die Ernennung der Leiterin des Noviziates bedarf der Zustimmung der Generalleitung.
- d) Ernennung der Junioratsbegleiterin (mit Zustimmung der Generalleiterin)

e) Bestätigung der Lebensordnungen der Gruppen

Bei Stimmengleichheit wird nach einer Überlegungspause die Abstimmung wiederholt; bleibt das Abstimmungsergebnis gleich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, dann entscheidet die Regionalleiterin.

f) Enthebung einer Gruppenleiterin

82/5 Folgende Entscheidungen trifft die Regionalleiterin nach Anhören des Regionalrates:

a) Ernennung der Stellvertreterin der Regionalleiterin

b) Einsatzveränderung einzelner Schwestern

c) Ausbildung und Weiterbildung der Schwestern

d) Aufnahme in das Postulat und Noviziat

e) Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung auf die Leitlinien und Ausführungsbestimmungen für einzelne Schwestern, sofern nicht Diskretionsgründe eine Besprechung verbieten

f) Regelungen für Zweiergemeinschaften und alleinlebende Schwestern

Zu: Gruppenleiterin

83/1 Die Gruppenleiterin übernimmt ihre Aufgabe für jeweils drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Regionalleiterin eine kürzere Dauer möglich.

Die Wahlordnung für die Wahl der Gruppenleiterin ist in den Richtlinien der jeweiligen Region festgelegt.

- 83/2 In regelmäßigen Abständen gibt die Gruppenleiterin anhand eines Situationsberichtes der Regionalleitung Einblick in das Leben der Gruppe.
- 83/3 Die Enthebung einer Gruppenleiterin ist möglich, wenn die absolute Mehrheit der Gruppenmitglieder sich aus schwerwiegenden Gründen dafür ausspricht und die Regionalleiterin dies mit Zustimmung des Regionalrates entscheidet.
- 84/1 Die Gruppenleiterin sorgt dafür, dass die Angelegenheiten der Gruppe gemeinsam besprochen bzw. geregelt und entschieden werden. Zu den Angelegenheiten der Gruppe gehören z. B.: Behandlung von Themen und Impulsen von Seiten der Regional- oder Generalleitung, Lebensordnung, finanzielle Angelegenheiten, Haushaltsplan, Terminplanung, Urlaubs-, Kurs- und Exerzitenplanung.

Zu: Einführung und Eingliederung in die Gemeinschaft

- 85/1 Jede Region legt Wert auf die Berufungspastoral. Junge Erwachsene sollen Lebensorientierung erfahren und die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi als einen möglichen Weg der Nachfolge Christi kennen lernen können.
- 85/2 Die Grundlagen und Ziele für die verschiedenen Phasen der Einführung sind in den „Gemeinsamen Richtlinien für die Einführung und Eingliederung in die Gemeinschaft der Missionarinnen Christi“ beschrieben. Diesen Richtlinien entsprechend erstellt jede Regionalleitung die Ausbildungspläne und berücksichtigt dabei die spezifischen Eigenheiten der Region.

Zu: Zeit vor dem Noviziat und Aufnahme

- 86/1 Frauen, die in das Postulat aufgenommen werden wollen, stellen ein schriftliches Gesuch an die Regionalleiterin.
- 86/2 Mit dem schriftlichen Gesuch um Aufnahme in das Postulat sind vorzulegen: Lebenslauf, amtlicher Ausweis (Kopie), polizeiliches Führungszeugnis, Tauf- und Firmzeugnis, Schul- und Berufszeugnisse, Empfehlung einer kirchlichen Leitungsperson, ärztliches Zeugnis.
- 86/3 Wenn in der Vorbereitungszeit auf das Noviziat eine Zeit des Mitlebens in der Gemeinschaft gegeben ist, entscheidet die Regionalleitung, ob und wann die Gemeinschaft für den Lebensunterhalt und für die Kranken- und Rentenversicherung zuständig ist.
- 87/1 Zur Eignung für die Aufnahme in das Noviziat gehören physische und psychische Gesundheit, eine dem Alter entsprechende Reife, geistiges Interesse und Aufgeschlossenheit, Fähigkeit zur Kommunikation und zum Leben in Gemeinschaft, Grundkenntnisse und Praxis christlichen Glaubens in der katholischen Kirche, missionarischer Geist, der unserem Charisma entspricht, und Bereitschaft zum missionarischen Dienst.

Zu: Noviziat

- 88/1 Beim Noviziatsbeginn wird der Novizin die Geistliche Lebensordnung überreicht.
- 88/2 Während des Noviziates übt sich die neu aufgenommene Schwester in die Gütergemeinschaft ein. Die Gemeinschaft sorgt für ihren Lebensunterhalt und



ihre Kranken- und Rentenversicherung. Spätestens bei Beginn des Noviziates gibt die Schwester eine schriftliche Erklärung ab, dass sie bei Verlassen der Gemeinschaft keinen Lohnanspruch erhebt.

- 89/1 Neben den verschiedenen Praktika vor Ort ist während des Noviziates mindestens ein mehrwöchiges Praktikum außerhalb der Noviziatsgruppe vorgesehen. Dieses Praktikum beinhaltet das Mitleben in einer Schwesterngruppe und eine Tätigkeit, die unserem missionarischen Auftrag entspricht.
- 90/1 Für die Errichtung einer Noviziatsniederlassung holt die Regionalleiterin die Genehmigung des Ortsbischofs ein.
- 91/1 Jährlich einmal gibt die Noviziatsleiterin einen Bericht an die Regionalleitung, der an die Generalleiterin zur Information weitergegeben wird.
- 91/2 Kommt es bei unterschiedlicher Wahrnehmung bzw. Beurteilung der Eignung einer Novizin zum Konflikt zwischen Noviziatsleiterin und Regionalleiterin, soll die Generalleiterin zur Klärung hinzugezogen werden.

Zu: Zeitliche Bindung und Juniorat

- 92/1 Für die Entscheidung über die Zulassung zur zeitlichen Bindung legt die Schwester ein schriftliches Gesuch vor. Dieses muss drei Monate vor dem Termin der zeitlichen Bindung der Regionalleiterin vorliegen. Die Noviziatsleiterin erstellt ein Gutachten über die Eignung der Schwester und orientiert sich dabei an den im Ausbildungsplan festgelegten Zielen. Die Regionalleiterin gibt die Entscheidung mit Begründung an die Generalleiterin weiter. Die Entscheidung über die Zulassung muss der Schwester

sechs Wochen vor dem Termin der Bindung mitgeteilt werden.

93/1 Die zeitliche Bindung an die Gemeinschaft geschieht im Rahmen einer liturgischen Feier. Die Schwester kann der Versprechensformel nach dem ersten und nach dem letzten Satz persönliche Worte beifügen.

93/2 Die Regionalleiterin oder deren Beauftragte nimmt das Versprechen entgegen. Die handschriftlich niedergelegte Formel wird von der betreffenden Schwester, von der Regionalleiterin oder deren Beauftragten und von zwei weiteren Schwestern als Zeuginnen unterzeichnet.

Im Rahmen dieser Feier überreicht die Regionalleiterin die Heilige Schrift und die Geistliche Lebensordnung.

93/3 Für die Erneuerung der zeitlichen Bindung gilt dieselbe Vorgangsweise wie bei der ersten zeitlichen Bindung. Das Gutachten wird von der Junioratsbegleiterin geschrieben. Zu dieser Entscheidung hört die Regionalleiterin die Lebensgruppe(n) an, in der (denen) die Junioratsschwester lebt bzw. längere Zeit gelebt hat.

93/4 In Ausnahmefällen kann die zeitliche Bindung bis zu drei Jahren verlängert werden.

Zu: Lebensweihe

96/1 Für die Entscheidung über die Zulassung zur Lebensweihe legt die Schwester ein schriftliches Gesuch vor. Dieses muss fünf Monate vor dem Termin der Lebensweihe der Regionalleiterin vorliegen.

Außerdem sind dazu erforderlich:

- Gutachten der Junioratsbegleiterin

- Anhören der Lebensgruppe(n)  
Das Einholen weiterer Gutachten liegt im Ermessen der Regional- und Generalleiterin.

Die Regionalleiterin gibt die Entscheidung mit Begründung an die Generalleiterin weiter.

Die Entscheidung über die Zulassung muss der Schwester drei Monate vor dem Termin der Lebensweihe mitgeteilt werden.

97/1 Die Lebensweihe soll während einer Eucharistiefeier vollzogen werden. Die Schwester kann der Weiheformel nach dem ersten und nach dem letzten Satz persönliche Worte beifügen.

97/2 Die Generalleiterin oder deren Beauftragte nimmt die Lebensweihe entgegen. Die handschriftlich niedergelegte Formel wird von der betreffenden Schwester, der Generalleiterin oder deren Beauftragten und von zwei weiteren Schwestern als Zeuginnen unterzeichnet. Im Rahmen dieser Feier werden Ring, Kreuz und Kerze überreicht.

Zu: Lösung der Bindung

99/1 Bei Austritt oder Entlassung eines Mitgliedes wird die Gemeinschaft nach Möglichkeit der betreffenden Schwester eine finanzielle Überbrückungshilfe gewähren.

100/1 Für die Lösung von der Bindung muss die Schwester ein schriftliches Gesuch an die Generalleitung stellen, in dem sie ihre Gründe darlegt.

Zu: Beständige Formung und Vertiefung

- 104/1 Für die beständige Formung und Vertiefung sind verschiedene Arten von Weiterbildung hilfreich: geistliche, theologische und anthropologische Vertiefung, berufliche Weiterbildung, auch Zeiten des Zusammenseins, wo nicht die berufliche Tätigkeit, sondern die Gemeinschaft als solche im Mittelpunkt steht.
- 104/2 Es ist wünschenswert, dass jede Schwester nach längerer Zeit des beruflichen Einsatzes die Gelegenheit erhält, sich während einer geschlossenen Zeit von mehreren Monaten der geistlichen Erneuerung zu widmen.
- 104/3 Die Generalleitung und die Regionalleitungen tragen Sorge dafür, dass es auch innerhalb der Gemeinschaft Angebote zur Vertiefung und Weiterbildung gibt. Jeder Schwester muss es ein Anliegen sein, solche Angebote wahrzunehmen.

Zu: Versagen und Versöhnen

- 107/1 Für die Versöhnung braucht es eine wache Bereitschaft, sich selbst besser kennenzulernen. In der täglichen Gewissenserforschung werden wir sensibler für die Vorgänge in uns und für unser Verhalten den Mitmenschen gegenüber. Sie hilft uns, uns immer wieder an der Weisung Gottes zu orientieren und die "Unterscheidung der Geister" zu üben.
- 108/1 Es gibt verschiedene Formen und Gelegenheiten für das Bewusstmachen und Lösen von Konflikten, für das Einander-Verzeihen: Gruppengespräche und andere klärende Auseinandersetzungen, evtl. mit Hilfe von außen; Revision de vie, geistliche Gespräche, Exerzitien, Bußandachten und Bußzeiten der Kirche, Eucharistiefeier mit Bußakt und Friedensgruß.

- 108/2 Jede Gruppe muss einen Rhythmus und die ihr gemäßen Formen für die Versöhnung untereinander finden.
- 111/1 Jede Schwester soll eine Vorsorgevollmacht schreiben, in der sie eine Schwester ihres Vertrauens benennt, die gegebenenfalls – und in Absprache mit der Regional- bzw. Generalleiterin – die notwendigen Gespräche führt und angemessene Entscheidungen trifft.
- 111/2 Wenn eine Schwester in ein Alten- bzw. Pflegeheim einzieht und ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, entscheidet die Regionalleiterin über den Umgang mit den persönlichen Sachen, sofern keine andere Verfügung vorliegt. Auch im Todesfall entscheidet die Regionalleiterin über die persönlichen Sachen der Schwester, sofern keine andere Verfügung vorliegt.



# **A N H A N G**

## **Wahlordnungen**

### **Wahl der Delegierten zur Generalversammlung**

- a) Die Delegierten für die Generalversammlung werden in den einzelnen Regionen aus den Mitgliedern der Region für die Dauer der Generalversammlung gewählt.  
Alle Mitglieder der Gemeinschaft haben aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht haben die Schwestern, die mindestens drei Jahre Mitglied der Gemeinschaft sind.
- b) Die Generalleitung bestimmt eine ausreichende Zeitspanne für die Wahl der Delegierten und legt das gemeinsame Datum für den Beginn und den Abschluss der Wahl in den Regionen fest. Sie erstellt das Verzeichnis der wählbaren Schwestern der einzelnen Regionen für den jeweiligen Wahlgang und teilt der Regionalleiterin mit, wie viele Delegierte die Region wählt.  
Aktives Wahlrecht hat jede Schwester, die am Tag der Ausschreibung des jeweiligen Wahlgangs Mitglied der Gemeinschaft ist.
- c) Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegen der jeweiligen Regionalleiterin. Sie bildet zusammen mit drei von ihr bestimmten Schwestern das Wahlgremium, dessen Vorsitzende sie ist. Sie sendet das Wahlergebnis an die Generalleiterin, die es der Gemeinschaft bekannt gibt.

- d) Jede Region wählt pro 10 Schwestern jeweils eine Delegierte sowie für weitere angefangene 10 Schwestern eine Delegierte. Wenn eine Region weniger als 10 Schwestern hat, wird eine Delegierte gewählt. Sollte bei diesem Schlüssel die erforderliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht erreicht werden, entscheidet die Generalleitung in kollegialer Beschlussfassung, pro wie vielen Schwestern jeweils eine Delegierte zu wählen ist. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die Anzahl der Mitglieder einer Region am Tag der Ausschreibung des ersten Wahlgangs.
- e) Schwestern, die außerhalb einer Region im Auftrag der Generalleitung tätig sind, haben bei der Wahl der Delegierten der Generalversammlung aktives und passives Wahlrecht in der Region, in der ihre Regionszugehörigkeit ruht.  
Für die Errechnung der Anzahl der Delegierten der Region werden sie als Mitglied gezählt.
- f) Die Generalleiterin sowie ihre Stellvertreterin haben aktives Wahlrecht zur Wahl der Delegierten der Generalversammlung in der Region, in der ihre Regionszugehörigkeit ruht. Für die Errechnung der Anzahl der Delegierten der Region werden sie als Mitglied gezählt.
- g) Die Wahl erfolgt geheim als Briefwahl in höchstens zwei Wahlgängen. Die Stimmzettel werden in einem verschlossenen Umschlag bis zum angegebenen Wahltermin an die Wahlleitung der Region geschickt.
- h) Im ersten Wahlgang gelten die Schwestern als gewählt, die die absolute Mehrheit erhalten haben. Die Mehrheit errechnet sich von der Zahl der wahl-



berechtigten Schwestern ohne Rücksicht auf ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

- i) Wenn eine Schwester die Wahl nicht annimmt, muss sie der Regional- und Generalleitung ihre Gründe schriftlich darlegen. In diesem Fall rückt die Schwester mit der gleichen oder mit der nächst niedrigeren Stimmenanzahl des gleichen Wahlgangs in der Region nach.
- j) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beginn der Generalversammlung aus, rückt die Schwester nach, die beim letzten Wahlgang die nächst niedrigere Stimmenanzahl in dieser Region bekam.
- k) Bei Stimmgleichheit an letzter Stelle entscheidet jeweils das Los.
- l) In Zweifelsfällen entscheidet die Generalleitung in kollegialer Beschlussfassung.

### **Wahl der Generalleiterin**

- a) Die Generalleitung legt im Rahmen der Programm-erstellung für die Generalversammlung den Termin für die Wahl der Generalleiterin fest und beauftragt ein Mitglied der Generalversammlung mit der Durchführung der Wahl. Diese Schwester bildet zusammen mit drei von ihr bestimmten Mitgliedern der Generalversammlung das Wahlgremium.  
Den Vorsitz bei der Wahl führt gemäß CIC, 625 § 2, der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising oder eine von ihm delegierte Person.

- b) Alle Mitglieder der Generalversammlung erhalten zur Information bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung ein Verzeichnis der am Wahltag wählbaren Schwestern.
- c) Während der Generalversammlung erhalten die anwesenden Mitglieder einen Stimmzettel mit allen wählbaren Schwestern. Durch Ankreuzen nur eines Namens wird die Generalleiterin in geheimer Wahl gewählt.  
Mitglieder der Generalversammlung, die per Video-Konferenz zugeschaltet sind,  
- erhalten den Wahlzettel per Kurierdienst, wählen und übergeben den Wahlzettel dem Kurierdienst in einem verschlossenen Umschlag.  
- oder nehmen eine Wahlhilfe in Anspruch. Dazu treten sie mit einer Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Generalversammlung ist, telefonisch in Kontakt und benennen die zu wählende Schwester. Es muss gewährleistet sein, dass keine dritte Person das Gespräch mithören kann.  
Der Name der beauftragten Mitschwester wird im Protokoll festgehalten.  
Es muss gewährleistet sein, dass die Wahlzettel der online zugeschalteten und der in Präsenz anwesenden GV-Mitglieder nicht voneinander unterschieden werden können.
- d) Gewählt ist die Schwester, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Die Mehrheit errechnet sich von der Zahl der anwesenden Schwestern ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen.
- e) Erreicht im ersten, zweiten und dritten Wahlgang keine Schwester die absolute Mehrheit, findet ein vierter Wahlgang als Stichwahl statt zwischen den

beiden Schwestern, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit an zweiter Stelle kommt die Schwester mit der längeren Mitgliedschaft und dann mit dem höheren Lebensalter auf die Wahlliste.

Bei Stimmengleichheit im vierten Wahlgang erfolgen so viele Wahlgänge als Stichwahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist.

- f) Der Vorsitzende der Wahl oder eine von ihm beauftragte Person befragt die gewählte Schwester, ob sie die Wahl annimmt.  
Wenn eine gewählte Schwester die Wahl nicht annimmt, muss sie der Generalversammlung ihre Gründe mitteilen. Wenn die Generalversammlung die Ablehnung annimmt, muss der Wahlvorgang von vorne beginnen.
- g) Zwischen den einzelnen Wahlgängen soll jeweils eine Zeit des Austausches und des Gebetes eingefügt werden.
- h) Die Zahl der durchgeführten Wahlgänge und das Ergebnis des letzten Wahlganges mit Anzahl der Stimmen werden allen Schwestern bekanntgegeben.

### **Wahl der Generalrätinnen und Ersatzrätinnen**

- a) Nach abgeschlossener Wahl der Generalleiterin erfolgt während der Generalversammlung mit demselben Wahlgremium, wie es in der Wahlordnung für die Generalleiterin beschrieben ist, die Wahl der drei Generalrätinnen.
- b) Alle Mitglieder der Generalversammlung erhalten zur Information bis spätestens zwei Monate vor der

Generalversammlung ein Verzeichnis der am Wahltag wählbaren Schwestern.

- c) Während der Generalversammlung erhalten die anwesenden Mitglieder einen Stimmzettel mit allen wählbaren Schwestern. Durch Ankreuzen von höchstens drei Namen werden die Generalrätinnen in geheimer Wahl gewählt.

Mitglieder der Generalversammlung, die per Video-Konferenz zugeschaltet sind,

- erhalten den Wahlzettel per Kurierdienst, wählen und übergeben den Wahlzettel dem Kurierdienst in einem verschlossenen Umschlag.

- oder nehmen eine Wahlhilfe in Anspruch. Dazu treten sie mit einer Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Generalversammlung ist, telefonisch in Kontakt und benennen die zu wählenden Schwestern. Es muss gewährleistet sein, dass keine dritte Person das Gespräch mithören kann.

Der Name der beauftragten Mitschwester wird im Protokoll festgehalten.

Es muss gewährleistet sein, dass die Wahlzettel der online zugeschalteten und der in Präsenz anwesenden GV-Mitglieder nicht voneinander unterschieden werden können.

- d) Gewählt sind die Schwestern, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Die Mehrheit errechnet sich von der Zahl der anwesenden Schwestern ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen.

- e) Wenn im ersten Wahlgang weniger als drei Schwestern die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, werden jeweils nach Bekanntgabe des Ergebnisses im zweiten und dritten Wahlgang die noch fehlenden Rätinnen mit absoluter

Mehrheit gewählt. Wenn ein vierter Wahlgang notwendig wird, ist er als Stichwahl zwischen den Schwestern durchzuführen, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es kommen jeweils doppelt so viele Schwestern auf die Wahlliste, wie noch Rätinnen gewählt werden müssen.

Bei Stimmgleichheit an letzter Stelle kommt die Schwester mit der längeren Mitgliedschaft und dann dem höheren Lebensalter auf die Wahlliste. Bei Stimmgleichheit im vierten Wahlgang erfolgen so viele weitere Wahlgänge als Stichwahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist.

- f) Die mit der Durchführung der Wahl beauftragte Schwester befragt die gewählte Schwester, ob sie die Wahl annimmt. Wenn eine Schwester aus wichtigen Gründen die Wahl nicht annimmt, muss sie der Generalversammlung ihre Gründe mitteilen. Es finden so viele Wahlgänge wie unter d) und e) beschrieben statt, bis drei Generalrätinnen gewählt sind.
- g) Zwischen den einzelnen Wahlgängen soll jeweils eine Zeit des Austausches und des Gebetes eingefügt werden.
- h) Das Ergebnis der Wahl (mit Angabe der Stimmenanzahl) der Generalrätinnen wird allen Schwestern bekannt gegeben.
- i) Wenn die drei Rätinnen gewählt sind, werden nach dem Modus von c), d) und e) zwei Ersatzrätinnen gewählt. Die Namen der gewählten Ersatzrätinnen werden allen Schwestern bekanntgegeben. Die Ersatzrätinnen behalten in ihrer Region aktives und passives Wahlrecht.

Im Bedarfsfall beruft die Generalleiterin mit Zustimmung der Generalrätinnen eine der zwei Ersatzrätinnen in den Generalrat.

- j) Das Wahlgremium zählt die Stimmen aus, ohne die Namen laut vorzulesen und gibt das jeweilige Ergebnis bekannt.

# INHALT

EINLEITUNG	6
UNSER CHARISMA	8
1. UNSERE BERUFUNG	9
2. MISSIONARISCHER AUFTRAG	11
- Apostolische Tätigkeit	11
- Gebet	13
3. EVANGELISCHE RÄTE	16
- Gehorsam	16
- Armut	18
- Ehelosigkeit um Jesu und seiner Botschaft willen	20
4. GEMEINSCHAFT	23
- Lebensgruppe	23
- Gesamtgemeinschaft	25
5. MITVERANTWORTUNG UND LEITUNG	27
- Generalversammlung	28
- Generalleitung	29
- Generalleiterin	31
- Regionalleitung	32
- Gruppenleiterin	32
6. EINFÜHRUNG UND EINGLIEDERUNG IN DIE GEMEINSCHAFT	34
- Zeit vor dem Noviziat und Aufnahme	34
- Noviziat	35
- Zeitliche Bindung und Juniorat	36
- Lebensweihe	37
- Beurlaubung	38
- Lösung der Bindung	38
- Vermögensregelung bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft	39
7. WACHSEN UND REIFEN	40
- Beständige Formung und Vertiefung	40
- Versagen und Versöhnen	40
- Kranksein, Altwerden, Sterben	41
BEDEUTUNG DER GEISTLICHEN LEBENSORDNUNG	43
Ausführungsbestimmungen	45
ANHANG Wahlordnungen	71

Abkürzungen:

LL Leitlinien

AB Ausführungsbestimmungen

CIC Codex Juris Canonici 1983

P. Christian Moser: Pater Christian Moser

A Ansprache von Pater Moser

K Konferenz von Pater Moser

\* Hinweis auf Ausführungsbestimmungen